

Oberhausen, den 4. April 2019

Ladepunkte für E-Fahrzeuge müssen angemeldet werden!

Gesetzliche Regelung nimmt private Nutzer in die Pflicht

Am Freitag, 22. März 2019, ist eine Überarbeitung der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in Kraft getreten. Diese Neuregelung (§ 19 Abs. 2) sieht vor, dass Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge bis 12 kW vor Inbetriebnahme dem örtlichen Netzbetreiber zu melden sind, ab 12 kW ist die vorherige Zustimmung des Netzbetreibers notwendig. In Oberhausen wird das örtliche Stromnetz von der Oberhausener Netzgesellschaft mbH, einer einhundertprozentigen Tochtergesellschaft der Energieversorgung Oberhausen AG (evo), betrieben.

Die Neuregelung dient dem Zweck, dass der Netzbetreiber anhand der technischen Daten der Ladeeinrichtung sicherstellen kann, dass die Leistungsfähigkeit des Verteilnetzes, der jeweilige Hausanschluss und die dazugehörige Messeinrichtung, d.h. der Stromzähler, für den Betrieb des neu errichteten Ladepunktes hinreichend sind. „Mit dem steten Zuwachs von Photovoltaik-Anlagen, Hausspeichersystemen und eben auch Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Zuge der Energiewende wachsen auch die technischen Anforderungen an das lokale Stromnetz“, erläutert Jörn Schneider, Geschäftsführer der Oberhausener Netzgesellschaft: „Damit wir als Netzbetreiber das hiesige Stromnetz bestmöglich auf alle diese Bedarfe hin planen und vorbereiten können, benötigen wir zwingend Informationen darüber, welche Anlagen jeweils an unser Stromnetz angeschlossen sind. Daher begrüßen wir die Neuregelung ausdrücklich, weil sie uns die benötigte Planungssicherheit gibt.“

Konkret sieht die Neuregelung vor, dass der Anschlussnehmer (in der Regel der Hauseigentümer) dem Netzbetreiber die Installation des Ladepunktes mitteilt bzw. sein Elektroinstallationsunternehmen beauftragt die bevorstehende Inbetriebnahme der Anlage beim Netzbetreiber anzuzeigen. Mitteilungspflichtig sind insofern auch nur die technischen Daten des Ladepunktes und nicht etwa Angaben zu dem dort künftig zu ladenden Elektrofahrzeug.

Sofern eine Ladeeinrichtung mit einer Leistung von mehr als 12 kW installiert werden soll, wird eine Zustimmung zur Inbetriebnahme der Ladeeinrichtung vom Netzbetreiber benötigt. „Dies ist notwendig, weil wir vorab prüfen müssen, ob die am Ort vorhandene Netzkapazität für den Betrieb einer solchen Anlage hinreichend ist oder gegebenenfalls vorher verstärkt werden muss“, erläutert Friedhelm Doerwald, der sich im evo-Konzern um technische Fragen rund um das Thema Ladeinfrastruktur kümmert.

Oberhausener Bürgerinnen und Bürger, die sich einen privaten Ladepunkt von der evo errichten lassen, müssen sich um nichts kümmern, weil die evo automatisch die Anmeldung der Anlage beim Netzbetreiber erledigt. Alle anderen privaten Anlagenbetreiber sollten sich unbedingt mit dem von ihnen beauftragten Elektroinstallationsunternehmen austauschen, damit dieses die notwendige Anmeldung der Anlage auch gesichert vornimmt.

Für alle Fragen rund um das Thema Ladeinfrastruktur und deren Anmeldung beim Netzbetreiber können sich interessierte Oberhausener Bürgerinnen und Bürger auf der Internetseite

der Oberhausener Netzgesellschaft (www.ob-netz.de) unter dem Punkt „Stromnetz“ näher informieren.

Daniel Mühlenfeld

Pressesprecher | **T** 0208 835-2294 | **E** daniel.muehlenfeld@evo-energie.de